

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Max Stadler, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Jörg van Essen, Rainer Funke, Dr. Guido Westerwelle, Ernst Burgbacher, Ulrike Flach, Hans-Michael Goldmann, Ulrich Irmer, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto (Frankfurt/Main), Cornelia Pieper, Dr. Irmgard Schwaetzer, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der F.D.P.

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2000 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2000 – BBVAnpG 2000)

A. Problem

Unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses für den Arbeitnehmerbereich des öffentlichen Dienstes vom 19. Juni 2000 erfolgt die Anpassung der Bezüge der Beamten, Richter und Soldaten sowie der Versorgungsempfänger des Bundes, der Länder und Gemeinden entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse.

B. Lösung

Übertragung des Tarifabschlusses für den Arbeitnehmerbereich des öffentlichen Dienstes mit folgenden Maßgaben:

1. Gewährung einer Einmalzahlung in Höhe von 400 DM für die Monate April bis Juli 2000 für Empfänger von Dienst- und Versorgungsbezügen in aufsteigenden Gehältern;
2. Lineare Anhebung der Dienst- und Versorgungsbezüge um 1,8 v. H. (Verminderung um 0,2 Prozentpunkte gegenüber dem Tarifbereich zur weiteren Bildung der Versorgungsrücklage ab 1. August 2000 und weiterer 2,2 v. H. (Verminderung um 0,2 Prozentpunkte gegenüber dem Tarifbereich zur Bildung der Versorgungsrücklagen) ab 1. September 2001;
3. Weiterer Aufbau der Versorgungsrücklage durch Zuführung von 0,2 Prozentpunkten der Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2000 und 0,2 Prozentpunkten der Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2001 zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben;
4. Erhöhung des Familienzuschlags als Folgerung aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. November 1998;

5. Verlängerung der Festschreibung der Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) auf dem Niveau von 1993. Eine Regelung ist bereits mit dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/97 getroffen worden;
6. Lineare Anhebung der Dienst- und Versorgungsbezüge in folgenden Stufen bis auf 90 v. H. des Westniveaus:
 - ab dem 1. August 2000 auf 87,0 v. H.
 - ab dem 1. Januar 2001 auf 88,5 v. H.
 - ab dem 1. Januar 2002 auf 90,0 v. H.
7. Stellenzulagen werden mit Ausnahme der sog. allgemeinen Stellenzulagen nicht erhöht.

Sonstige dienstrechtliche Maßnahmen:

Verlängerung der zum Jahresende 2000 auslaufenden besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ermächtigungen für Übergangsregelungen in den neuen Ländern, um künftig weiterhin parallele Angleichungsschritte bei der Bezügeentwicklung im öffentlichen Dienst zu ermöglichen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Für den Bereich des Bundes (ohne Post und Bahn) werden Mehrkosten für das Jahr 2000 in Höhe von rund 3,25 Mrd. DM und für das Jahr 2001 in Höhe von rund 3,6 Mrd. DM entstehen.

Durch die Einmalzahlung werden Kosten in Höhe von 0,8 Mrd. DM entstehen; die Angleichung der Ostbesoldung an das Westniveau wird 0,35 Mrd. DM kosten.

2. Vollzugaufwand

Neuer Vollzugaufwand entsteht nicht.

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2000 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2000 – BBVAnpG 2000)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dienst- und Versorgungsbezüge

(1) Um 1,8 vom Hundert werden ab 1. August 2000 und um weitere 2,2 vom Hundert ab 1. September 2001 erhöht die in den Anlagen IV, V und IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1999 (BGBl. I S. 2198) ausgewiesenen Beträge

1. der Grundgehaltssätze (Anlage IV),
2. des Familienzuschlags mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge (Anlage V),
3. der Amtszulagen und der allgemeinen Stellenzulagen nach Vorbemerkung Nummer 27 der Bundesbesoldungsordnungen A und B sowie nach Vorbemerkung Nummer 2b der Bundesbesoldungsordnung C.

(2) Bei Versorgungsempfängern gilt die Erhöhung nach Absatz 1 entsprechend für die in Artikel 2 § 2 Abs. 1 bis 5 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) genannten Bezügebestandteile sowie für die in Absatz 1 Nr. 3 aufgeführten allgemeinen Stellenzulagen.

(3) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden um 1,8 vom Hundert ab 1. August 2000 und weitere 2,2 vom Hundert ab 1. September 2001 erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene eines vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängers. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, wie auch der Betrag nach Artikel 13 § 2 Abs. 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967) werden ebenfalls um 1,8 vom Hundert ab 1. August 2000 und um weitere 2,2 vom Hundert ab 1. September 2001 erhöht.

(4) Die Erhöhungssätze nach den Absätzen 1 bis 3 sind nach § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes um 0,2 vom Hundert vermindert.

(5) Die Dienst- und Versorgungsbezüge nach den Absätzen 1 bis 3 werden in folgenden Stufen bis auf 90 v. H. des Westniveaus angehoben:

- ab dem 1. August 2000 auf 87,0 v. H.
- ab dem 1. Januar 2001 auf 88,5 v. H.
- ab dem 1. Januar 2002 auf 90,0 v. H.

Artikel 2

Sonstige Bezüge

Die Erhöhung nach Artikel 1 gilt entsprechend für

1. die in Artikel 2 § 1 (fortgeltende landesrechtliche Vorschriften) des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) genannten Bezüge, die zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes vom 19. November 1999 (BGBl. I S. 2198) angepasst worden sind,
2. die Beträge der Erschwerniszulagen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und § 17 der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1999 (BGBl. I S. 2198),
3. die Beträge der Mehrarbeitsvergütung nach § 4 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1999 (BGBl. I S. 2198),
4. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezügen nach Artikel 14 § 4 Abs. 1 und § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322); Artikel 2 Abs. 4 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes vom 19. November 1999 (BGBl. I S. 2198) bleibt unberührt,
5. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Abs. 2 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322),
6. die Beträge der Amtszulagen nach der Anlage 2 der Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590).

Artikel 3

Einmalzahlung

§ 1

Empfänger von Dienstbezügen

(1) Beamte, Richter und Soldaten erhalten für die Monate April bis Juli 2000 eine einmalige Zahlung in Höhe von 400 Deutsche Mark; sie vermindert sich um 100 Deutsche Mark für jeden dieser Kalendermonate, für den kein Anspruch auf Dienstbezüge besteht oder bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes) eine einmalige Zahlung gewährt worden ist. § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungsübergangsverordnung gilt entsprechend.

(2) Werden Dienstbezüge anteilig gewährt, gilt dies entsprechend für die einmalige Zahlung. Die §§ 7 und 54 des Bundesbesoldungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(3) Maßgebend für die Bestimmung des anspruchsberechtigten Personenkreises nach Absatz 1 und für Absatz 2 sind die Verhältnisse am 1. März 2000. Soweit an diesem Tag kein Anspruch auf Dienstbezüge bestanden hat, ist maßgebend der erste Tag mit Anspruch auf Dienstbezüge im Zeitraum nach Absatz 1. Der Anspruch auf die einmalige Zahlung richtet sich gegen den Dienstherrn, der die Dienstbezüge an dem Stichtag zu zahlen hat.

(4) Treten nach der Zahlung Umstände ein, die zu einer Verminderung nach Absatz 1 führen, ist der nicht zustehende Teilbetrag zurückzuzahlen. Die einmalige Zahlung steht nicht zu, wenn der Empfänger von Dienstbezügen vor dem 1. März 2000 auf Antrag oder aus seinem Verschulden für den Zeitraum nach Absatz 1 aus dem öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes) ausscheidet.

§ 2 Versorgungsempfänger

(1) Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen erhalten für die Monate April bis Juli 2000 eine einmalige Zahlung in Höhe des Betrages, der sich nach dem jeweiligen maßgebenden Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus den sich aus § 1 Abs. 1 ergebenden Beträgen berechnet; der Betrag vermindert sich um ein Drittel für jeden der vorgenannten Kalendermonate, für den kein Anspruch auf Versorgung oder für den ein Anspruch aus einem Dienstverhältnis besteht.

(2) Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen im Sinne des Artikels 1 Abs. 3 erhalten 180 Deutsche Mark, Witwen und Versorgungsberechtigte geschiedene Ehegatten 108 Deutsche Mark, Empfänger von Vollwaisengeld 36 Deutsche Mark und Empfänger von Halbwaisengeld 21,60 Deutsche Mark, wenn die zugrunde liegenden Versorgungsbezüge höchstens 7 326,71 Deutsche Mark betragen. Bei Hinterbliebenen ist als Betrag der zugrunde liegenden Versorgungsbezüge im Sinne des Satzes 1 der sich nach den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes ergebende anteilige Betrag anzusetzen.

Die in Satz 1 genannten Beträge für die einmalige Zahlung vermindern sich um ein Drittel für jeden der vorgenannten Kalendermonate, für den kein Anspruch auf Versorgung oder für den ein Anspruch aus einem Dienstverhältnis besteht.

§ 3 Zahlung

(1) Die einmalige Zahlung wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt. Sie bleibt bei sonstigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen unberücksichtigt. Bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.

(2) Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor. Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor. Beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Hinterblie-

benversorgung bemisst sich die einmalige Zahlung nach dem Ruhegehalt; sie wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung finden keine Anwendung.

(3) Im Sinne der Absätze 1 bis 2 stehen der einmaligen Zahlung entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes) nach diesen Vorschriften gleich, auch wenn die Regelungen im Einzelnen nicht übereinstimmen. Dem öffentlichen Dienst im Sinne des Satzes 1 steht der Dienst bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden gleich.

Artikel 4

Berechnungs- und Anpassungsvorschriften

(1) Bei der Berechnung der Erhöhungen nach den Artikeln 1 und 2 sowie den Berechnungen nach Artikel 3 sind sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden; abweichend davon sind die Beträge der Stufe 1 des Familienezuschlags oder der diesem Bezügebestandteil entsprechende Betrag auf den nächsten Pfennig zu erhöhen, soweit der ermittelte Betrag nicht durch zwei teilbar ist. Abweichend von Satz 1 sind bei den Erhöhungen nach Artikel 2 Abs. 2 sich ergebende Bruchteile einer Deutschen Mark entsprechend auf volle Deutsche Mark auf- oder abzurunden.

(2) Das Bundesministerium des Innern macht die sich nach Artikel 1, 2 Abs. 2 und 3 ergebenden Anlagen des Bundesbesoldungsgesetzes im Bundesgesetzblatt bekannt.

Artikel 5

Neubekanntmachungserlaubnisse

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes und den Wortlaut der durch Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 geänderten Verordnungen in der Fassung, die am ersten Tage des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats gilt, im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 6

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnungen geändert werden.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Berlin, den 26. September 2000

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

I. Allgemeines

Die Dienst- und Versorgungsbezüge sind zuletzt mit Wirkung Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern vom 1. Juni 1999 (BGBl. I S. 2198) angepasst worden. Ausgehend vom Tarifergebnis für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes vom 19. Juni 2000 und im Hinblick auf die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse (vgl. § 14 BBesG/§ 70 BeamtVG) sieht der vorliegende Gesetzentwurf eine Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge um 1,8 vom Hundert ab 1. August 2000 und weiteren 2,2 vom Hundert ab 1. September 2001 vor. Die Erhöhungssätze des Bundes und der Länder gehen vom selben Vomhundertsatz wie im Arbeitnehmerbereich aus, sind jedoch um 0,2 vom Hundert vermindert. Der Unterschiedsbetrag gegenüber der nicht verminderten Anpassung wird jeweils den Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes und der Länder“ zugeführt.

Für die Monate April bis Juli 2000 wird allen Empfängern von Dienst- und Versorgungsbezügen eine einmalige Zahlung in Höhe von 400 DM gewährt; für Empfänger von Dienstbezügen nach der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung gilt der dort geltende Bemessungssatz. Entsprechend der Regelung für den Arbeitnehmerbereich verbleibt es auch für Besoldungs- und Versorgungsempfänger bei der Festschreibung der Sonderzuwendung auf dem Stand von 1993. Eine Regelung ist bereits mit dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/97 getroffen worden. Außerdem enthält der Entwurf die schrittweise Anpassung der Besoldung und Versorgung in den neuen Ländern auf 90 vom Hundert des Westniveaus bis zum Jahr 2002.

Der Entwurf beinhaltet schließlich Verlängerungen der zum Jahresende 2000 auslaufenden besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ermächtigungen für Übergangsregelungen in den neuen Ländern. Mit diesen Verlängerungen wird sichergestellt, dass auch künftig die Bezüge entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung angepasst werden können und der Gleichklang bei der Bezügeentwicklung beibehalten werden kann.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates (Artikel 74a Abs. 2 GG). Der Geltungsbereich erstreckt sich auf Bund und Länder.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Dienst- und Versorgungsbezüge)

Zu Absatz 1

Die Beträge der Grundgehälter sowie die Beträge der Amtszulagen der Beamten, Richter und Soldaten werden mit Wirkung vom 1. August 2000 um 1,8 vom Hundert und mit Wirkung vom 1. September 2001 um weitere 2,2 vom Hundert angehoben. Wie in den vergangenen Jahren sind in die Linearanpassung auch die allgemeinen Stellenzulagen nach

der Vorbemerkung Nummer 27 zu den BBesO A und B und Nummer 2b zur BBesO C einbezogen.

Der Familienzuschlag nach Anlage V zum BBesG wird als Folgerung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. November 1998 (BVL 28/91) im Jahre 2001 auf 205 DM und im Jahre 2001 auf 210 DM für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind erhöht.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift enthält die Anpassung der Versorgungsbezüge entsprechend den Regelungen in Artikel 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfs.

Zu Absatz 3

Die unter Artikel 1 Abs. 3 fallenden Versorgungsbezüge werden um den durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge angehoben.

Zu Absatz 4

Das Besoldungs- und Versorgungsniveau wird in den Absätzen 1 bis 3 für die Jahre 2000 und 2001 jeweils um 0,2 Prozentpunkte vermindert festgesetzt. Damit wird § 14a Abs. 1 Satz 2 BBesG konkretisiert. Die Ermittlung der Höhe der Mittel und deren Zuführung zu den Sondervermögen des Bundes und der Länder richtet sich nach diesem Vomhundertsatz und den jeweiligen Versorgungsrücklagegesetzen.

Zu Absatz 5

Zudem wird in drei Schritten das Besoldungs- und Versorgungsniveau der neuen Länder auf 90 vom Hundert des Westniveaus angehoben.

Zu Artikel 2 (Sonstige Bezüge)

Zu Nummer 1

Die Anpassung nach Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 erstreckt sich auch auf Besoldungsbestandteile in weiter fortgeltenden landesrechtlichen Vorschriften. Die Verweisung auf die umfassende Aufzählung dieser Regelungen im Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1995 vermeidet Wiederholungen und dient der Vereinfachung.

Zu den Nummern 2 und 3

Übertragung des Tarifergebnisses durch lineare Erhöhung der vergleichbaren Besoldungsleistungen.

Zu Nummer 4

Die Stellenzulagen nach Fußnote 6) zur BesGr. A 10 und Fußnote 7) zur BesGr. A 11 der LBesO A – Zulagenregelungen entsprechend Fußnote 7) zur BesGr. A 9 BBesO A – müssen ebenfalls linear angepasst werden. Das Landesrecht ist noch nicht an das Reformgesetz angepasst.

Zu Nummer 5

Auch die besonderen landesrechtlichen Anrechnungsbeiträge (vgl. § 5 LBesG) müssen entsprechend angepasst werden.

Zu Nummer 6

Die in der Anlage 2 zu der genannten Verordnung enthaltenen Amtszulagen werden von Artikel 1 nicht erfasst (in Anlage IX zum BBesG nicht enthalten), sie müssen ebenfalls linear angepasst werden.

Zu Artikel 3 (Festbeträge für die Monate April bis Juli 2000)

Die Empfänger von Dienstbezügen sollen dem Tarifergebnis entsprechend eine einheitliche einmalige Zahlung für die Monate April bis Juli 2000 erhalten; den Empfängern von laufenden Versorgungsbezügen soll die einmalige Zahlung entsprechend den Grundsätzen des Versorgungsrechts anteilig gezahlt werden. In den neuen Ländern gilt der dortige allgemeine Bemessungsfaktor.

Zu § 1 (Empfänger von Dienstbezügen)

Absatz 1 regelt den Empfängerkreis, die Voraussetzungen und die Höhe der einmaligen Zahlung. Die Einmalzahlung für 2000 soll allen Bezügeempfängern gezahlt werden. Die vorgesehene ergänzende einmalige Zahlung vermindert sich anteilig für jeden Kalendermonat ohne Anspruch auf Dienstbezüge.

Absatz 2 stellt sicher, dass bei teilzeitbeschäftigten Bezügeempfängern auch die einmalige Zahlung entsprechend den anteilig gewährten Bezügen erfolgt. Satz 2 regelt die Anwendung der Vorschriften über den Kaufkraftausgleich auf die einmalige Zahlung.

Absatz 3 bestimmt als Stichtag den 1. März 2000. Er regelt außerdem, wer bei Dienstherrenwechsel innerhalb des maßgebenden Zeitraums die einmalige Zahlung zu tragen hat.

Für Überzahlungsfälle ordnet Absatz 4 die Rückforderung der anteiligen Einmalzahlung an. Er enthält außerdem eine Ausschlussvorschrift für vor dem 1. März 2000 endgültig aus dem Dienst ausscheidende Bezügeempfänger.

Ein Ausscheiden liegt nicht vor bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand.

Zu § 2 (Versorgungsempfänger)

Absatz 1 regelt die Weitergabe der einmaligen Zahlung an Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen nach Maßgabe des jeweiligen Ruhegehalts- und Anteilssatzes. Die einmalige Zahlung wird nur für den Monat gewährt, für den ein voller Anspruch auf Versorgung besteht; liegt bereits für einen Tag des Monats ein Anspruch aus einem Dienstverhältnis vor, geht dieser vor. Die Regelung gilt auch für die Empfänger von Versorgungsbezügen gemäß § 2 Nr. 2 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung.

Für den in Absatz 2 genannten Personenkreis muss eine pauschalierende Regelung vorgesehen werden, da eine Anknüpfung an einen Ruhegehaltssatz hier nicht in Betracht kommt.

Absatz 3 stellt klar, dass für Empfänger von Mindestversorgung der jeweilige Mindestruhegehaltssatz maßgeblich ist. Er regelt außerdem den Anspruch auf die einmalige Zahlung für ehemalige Soldaten auf Zeit, die Ausgleichsbezüge nach § 11a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes erhalten.

Zu § 3 (Zahlung)

Die Vorschrift enthält Konkurrenzvorschriften, durch die sichergestellt werden soll, dass die einmalige Zahlung jedem Berechtigten nur einmal gewährt wird. Darüber hinaus wird durch Absatz 1 Satz 2 klargestellt, dass die einmalige Zahlung bei sonstigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen unberücksichtigt bleibt, z. B. weder auf Ausgleichszulagen oder -beträge angerechnet wird noch in die Bemessungsgrundlage von Sterbegeld und Witwenabfindung eingeht.

Zu Artikel 4 (Berechnungs- und Anpassungsvorschriften)**Zu Absatz 1**

Für die Berechnung der prozentualen Bezügeerhöhung sind die allgemein geltenden kaufmännischen Rundungsvorschriften anzuwenden. Die Vorschrift trifft die entsprechenden Regelungen. Da die Stufe 1 des Familienzuschlags bzw. der Betrag, der diesem Bezügebestandteil entspricht, auch hälftig ausgezahlt werden kann, ist insoweit eine Sonderregelung notwendig. Eine Sonderregelung ist auch für die Berechnung der Auslandszuschläge vorgesehen.

Zu Absatz 2

Ermächtigung zur Bekanntmachung der neuen Sätze der Grundgehälter, Familienzuschläge, Anwärterbezüge, Auslandsdienstbezüge und Zulagen, die sich aufgrund der linearen Erhöhung ergeben.

Zu Artikel 5 (Neubekanntmachungserlaubnisse)

Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Bundesbesoldungsgesetzes, der Erschwerniszulagenverordnung, der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte und der in diesem Gesetz geänderten Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung.

Zu Artikel 6 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Vorschrift ermöglicht die Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

